

Campingplatzordnung CEG „Schloss-Kirchberg“

Wir heißen Sie als Gast auf unserem Campingplatz der Campingplatz-Eigentümer-Gemeinschaft (CEG) „Schloss-Kirchberg“ herzlich willkommen und wünschen Ihnen einen erholsamen Aufenthalt.

Unsere Mitarbeiter werden sich alle Mühe geben, Ihnen den Aufenthalt so angenehm wie möglich zu gestalten. Damit Ihr Aufenthalt reibungslos abläuft, sind wir auf Ihre Mitarbeit angewiesen und bitten Sie, folgende Regeln zu beachten:

Allgemeine Bestimmungen

- Dieser Campingplatz ist zur privaten Nutzung durch **Eigentümer (ET)**, **Dauercamper (DC)** und **Touristen (TU)** im herkömmlichen Sinne des Campens von der Landschaftsschutzbehörde freigegeben. Deshalb ist die Nutzung als Wohnanlage für mobile Personengruppen und zum Gewerbebetrieb verboten. Ausnahmen von dieser Bestimmung kann nur die **Verwaltung (VW)** gewähren.
- Der Campingplatz kann von März bis Oktober genutzt werden, die genauen Öffnungszeiten werden in einem Schreiben jährlich bekannt gegeben bzw. stehen in der Touristikpreisliste.
- Der **verantwortliche Platzwart In (PW)** ist der Anschlagtafel am Empfang zu entnehmen.
- Den Anweisungen des Platzpersonales und zeitweilig eingesetzten Sicherheitspersonals ist generell Folge zu leisten.
- Der Aufenthalt auf dem Campingplatz erfolgt auf eigene Gefahr. Die CEG haftet nicht für eingebrachte Sachen.
- **Die Sicherheitsbestimmungen (Anlage 1) sind unbedingt einzuhalten !**
- Zusätzliche Kfz, Anhänger, Boote usw. können nur dann auf dem Campingplatz abgestellt werden, wenn das Abstellen auf dem eigenen / zugewiesenen Stellplatz / Parkplatz möglich ist. Der Zugang zu den Stellplätzen hat über die Verkehrswege des Campingplatzes zu erfolgen.
- Die Zugangswege (Fußwege) sind frei zu halten. Ein Abstand von 0,5 m von den Parzellengrenzen ist **unbedingt** einzuhalten.
- Bitte achten Sie darauf, dass niemand durch Zeltpflöcke, -schnüre und anderes Zeltzubehör gefährdet wird.
- Offene Feuer sind **nicht** erlaubt, auch nicht in sogenannten Feuerungseinrichtungen (Feuerkörbe, o.ä.) für Terrassen. Dies gilt auch für den Strandbereich.
- Hunde – egal in welcher Größe - sind **immer** an der Leine zu führen. Sollte es zu Verunreinigungen beim „Gassi gehen“ kommen, so sind diese, mit Rücksicht auf Kleinkinder, **sofort** zu entfernen, bitte nutzen Sie die dafür bereitgestellten Tüten.

Wir bitten Sie dafür um Verständnis.

Campingplatzordnung CEG „Schloss-Kirchberg“

- **Auf Sauberkeit legen Sie sicher ebenso großen Wert wie wir. Deshalb bitten wir Sie, die sanitären Anlagen so zu verlassen, wie Sie diese vorzufinden wünschen.**
- Die Einrichtungen des Campingplatzes sind pfleglich zu behandeln. Um den Wasserverbrauch möglichst gering zu halten und die Umwelt zu schonen, bitten wir Sie, nur so lange, wie unbedingt nötig, zu duschen.
- Das Rauchen ist in **allen** Sanitärräumen **generell** verboten.
- Kleinkinder bis 6 Jahre dürfen nur in Begleitung Erwachsener in die Sanitär- und Toilettenräume. Die sanitären Einrichtungen sind keine Kinderspielplätze. Machen Sie Ihre Kinder auf die pflegliche Behandlung aller Gemeinschaftseinrichtungen aufmerksam.
- Unterstützen Sie uns in den Bemühungen, den Müll zu reduzieren. Sortieren Sie den Müll in die dafür vorgesehenen Container auf der Müllstation. Die Abfallbehälter an den Spülstellen sind ausschließlich für Essensreste vorgesehen.
- Wer Sperrmüll jeglicher Art entsorgt, hat für die Entsorgungskosten aufzukommen.
- Das Abwasser muss aufgefangen werden und darf nur an Abwasserstellen bzw. Entsorgungsbecken, die zur Kläranlage führen, entsorgt werden. Sickergruben und Anschlüsse an Leitungen, die in den See führen, sind untersagt. Zuwiderhandlungen können mit bis zu 10.000 Euro geahndet werden. Sanierungskosten übernimmt **nicht** die CEG.
- Die Nachtruhe beginnt um 23.00 Uhr und endet um 07.00 Uhr. Von 12.30 bis 14.30 Uhr ist Mittagsruhe. In dieser Zeit ist das Rasenmähen verboten.
- Bitte um gegenseitige Rücksichtnahme und vermeiden Sie Lärm jeglicher Art, besonders in den Ruhezeiten.
- **Das Fahren mit Fahrzeuge aller Art** ist auf Straßen und Wegen und nur im Schritttempo, max. 6 km/h gestattet. Fußgänger und besonders Kinder haben Vorfahrt!
- Für die Liegewiese mit Spielplatz, den Strandbereich sowie den Waldstreifen am Seeufer gelten besondere Naturschutzbestimmungen (kann beim Platzwart eingesehen werden).
- Deshalb ist folgende Strandordnung einzuhalten:
 - ! Im Uferbereich sind Naturschutzzonen, bzw. gem. §24a NSG, Biotope gekennzeichnet. Der Zutritt ist von der Naturschutzbehörde untersagt. Zuwiderhandlungen können mit bis zu 1.000 Euro bestraft werden. Das gesamte Gelände des Campingplatzes ist Landschaftsschutzgebiet gem. §4 LSVO.

Campingplatzordnung CEG „Schloss-Kirchberg“

- ! **Das Baden im Bodensee erfolgt auf eigene Gefahr, eine Aufsicht ist nicht vorhanden.**

- ! **Bitte Achten Sie darauf, dass Zigarettenkippen, Flaschendeckel, Scherben und sonstiger Müll in der Müllstation entsorgt werden, mit Rücksicht auf spielende Kinder. Wir hoffen auf Ihr Verständnis.**

- ! Unterlassen Sie das Abreißen von Ästen, Sträuchern und Pflanzen.
- ! Das Befahren der Liegewiese, des Strandbereiches und des Waldes ist mit allen Fahrzeugen (auch Fahrrädern) verboten.
- ! Hunde sind - auch angeleint – im ausgeschilderten Strandbereich und auf der Liegewiese verboten.
- ! Offene Feuer sind untersagt.
- ! Das Campen im Strandbereich und auf der Liegewiese ist verboten.
- ! Laute Musik ist zu vermeiden.
- ! Das Abstellen und Lagern von jeglichen Booten, Surfbrettern und Bootsanhängern außerhalb des Stellplatzes ist verboten.
- ! Die aufgestellten Ruhebänke sind nicht als Ablage für Badeutensilien, Picknickkörbe und ähnliches vorgesehen.
- ! Eine Reservierung durch das Ablegen von Handtüchern ist nicht möglich, Handtücher kann jeder von den Ruhebänken beiseite legen. Die Ruhebänke sind an ihrem Platz zu belassen.

- ! Im Bereich des Strandes gilt die Bodenseeschiffverkehrsverordnung (kann beim PW eingesehen werden).

Campingplatzordnung CEG „Schloss-Kirchberg“

Weitere Bestimmungen

- Eine Nutzung der Parzelle ist nur zulässig, wenn der VW vor Saisonbeginn eine gültige Haftpflichtversicherung für Wohnwagen, -mobil einschl. Vorzelt von mind. 250.000 € nachgewiesen wird. Dies ist bei Eigenvermietung auch vom Dauermieter vorzulegen. Die VW ist berechtigt bei nicht Vorliegen die Nutzung zu untersagen. Gilt nur bei nicht angemeldeten Fahrzeugen.
- Die Vermietung der Parzellen kann selbst, oder über die Verwaltung (VW) betrieben werden. Bei Selbstvermietung hat der ET, bei Beauftragung über die VW hat diese für die Abrechnung zu sorgen. Ein Abwerben von Gästen an der Pforte ist unzulässig.
- Bei Eigenvermietung haben Sie dafür zu sorgen, dass die Campingplatzordnung an den Mieter ausgehändigt wird und die fälligen Gebühren (Strom) nur bei touristischer Vermietung an die CEG abgeführt werden.
- Die VW (der PW) ist in diesem Fall ebenso berechtigt, das Hausrecht auszuüben, d.h. sie kann die Aufnahme von Personen verweigern oder Gäste vom Platz verweisen, wenn dieses zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit auf dem Campingplatz erforderlich ist.
- Eine Überlassung der Parzelle an Dritte ist vorher dem PW zu melden. Sollte dies nicht erfolgen, kann der PW die Personen des Platzes verweisen.
- **Tagesbesucher haben sich grundsätzlich beim PW anzumelden. Eine Gebühr wird nur bei Benutzung von Duschen und Strandbereich erhoben sowie bei Übernachtung.**
- **Besucherverfahrzeuge sind außerhalb des Campingplatzes zu parken, da für PKW's keine Abstellmöglichkeiten auf dem Campingplatz vorhanden sind.**
- Leerstehende Plätze sind der VW oder dem PW rechtzeitig zu melden, damit eine Nutzung durch Touristen erfolgen kann.
- Wasserentnahmestellen sind nach den Vorschriften der Trinkwasserversorgung zu installieren, ansonsten müssen Hinweisschilder mit **„kein Trinkwasser“** gut sichtbar installiert werden. Beim Anschluss an die Wasserversorgung muss ein jederzeit zugänglicher Absperrhahn und eine Wasseruhr installiert werden.
- Das Zurückschneiden und Montieren von Geräten an Bäumen ist nach den Naturschutzbestimmungen verboten. Dies gilt auch für das Pflanzen von nicht-heimischen Büschen und Sträuchern. Ein Zuwiderhandeln kann zur Anzeige gebracht und mit bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- Das Waschen von Fahrzeugen jeglicher Art / Wohnwagen, ist auf dem ganzen Campingplatz aus Umweltschutzgründen untersagt, da das Oberflächenwasser direkt in den See geleitet wird und Sie bestimmt auch an einem sauberen Ba-

Campingplatzordnung CEG „Schloss-Kirchberg“

dewasser interessiert sind.

- Eine unberechtigte Nutzung von Nachbarparzellen für das Abstellen von PKW's oder zur sonstigen Nutzungen ist untersagt.
- Da wir im Landschaftsschutzgebiet des Bodensees liegen, ist das Ziehen von Gräben und dauerhafte Einfrieden von Stellplätzen untersagt.
- Auf Grund der z.Zt. geltenden Auflagen des Landschaftsschutzes besteht eine generelle Abräumpflicht zum Ende der Saison.
- Das Wasser wird am Ende der Saison vom PW abgestellt. Aus Frostgründen müssen **alle Wasserentnahmestellen** zur Entlüftung an den PW gemeldet werden.
- Die VW (der PW) ist berechtigt das Hausrecht auszuüben, d.h. er kann die Aufnahme von Personen verweigern oder Gäste vom Platz verweisen, wenn dieses zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit auf dem Campingplatz erforderlich ist.


Campingplatzordnung CEG „Schloss-Kirchberg“

Sicherheitshinweise Campingplatz Schloss-Kirchberg

Notruf Polizei	110	
Notruf Rettungsdienst und Feuerwehr	112	
Giftzentrale		0761 / 192 40
Nächstgelegene Ärzte		siehe Aushang
Allgemein Medizin		siehe Aushang
Zahnarzt		siehe Aushang

Campingplatzordnung CEG „Schloss-Kirchberg“

Brandschutz

<p>Es dürfen nur Wohnwagen und Wohnmobile mit gültiger Gasprüfung auf dem Campingplatz betrieben werden.</p> 	<p>Es dürfen nur geprüfte Gasflaschen (alle 5 Jahre) auf dem Campingplatz betrieben werden.</p>
<p>Offene Feuer sind nicht erlaubt, auch nicht in sogenannten Feuerungseinrichtungen (Feuerkörbe, o.ä.) für Terrassen. Dies gilt auch für den Strandbereich.</p>	<p>Mindestabstand zum nächsten Wohnwagen / Wohnmobil / Zelt ca. 1 m.</p>
<p>Das Rauchen ist in allen Sanitärräumen generell verboten.</p>	<p>Heiße Aschenbecher und Zigaretten dürfen nicht in Abfalleimern entsorgt werden.</p>

Empfehlung!
Installation von Rauchmelder
oder Kombination von Kohlenmonoxid (CO) Rauch und Gasmelder (Propan / Butan)!

Ein Rauchmelder bringt mehr Sicherheit als ein Feuerlöscher !



Dies wollen wir unbedingt vermeiden!

Campingplatzordnung CEG „Schloss-Kirchberg“

Elektrikinstallation

Maximale Anschlussleistung pro Steckdose 16 A oder 3600 W



Maxi-
bel-
gen

ger als 50 m.

male Ka-
länge zum
Wohnwa-
nicht län-

Bei oberirdischer Verlegung

Typ **H07RN-F 3G2,5** mm² ,
bis 20 m kann auch **H07RN-F 3G1,5** mm² verwenden.

Bei Verlegung direkt im Erdreich

Typ **NYJ-J 2,5** mm² bzw. 1,5 mm² verwenden.

Bei Verlegung im Erdreich in Schutzrohr

Typ **H05-VV 3G2,5** mm² bzw. 1,5 mm²

Kabel muss aus Sicherheitsgründen mindestens 0,5 m tief verlegt werden.

Richtige Verkabelung im Vorzelt / Zelt oder Pavillon!

Kabeltyp H07RN-F 3G1,5 ... 0,75

0,75 mm bis max. 8 A oder 1800 W
1,00 mm bis max.12 A oder 2700 W
1,50 mm bis max.16 A oder 3600 W

Leistung, die insgesamt angeschlossen und betrieben wird!

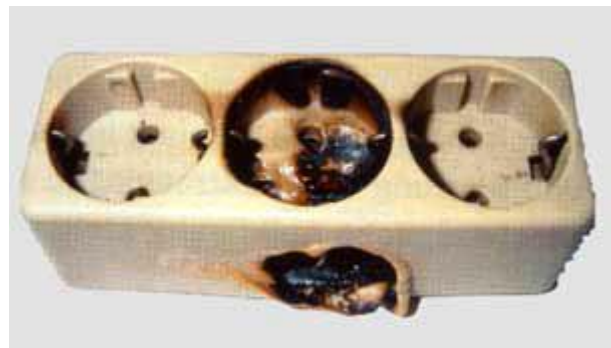
Steckdosen in Schutzart IP 44 verwenden!



IP44



IP22



Wassereinwirkung!

Kabeltrommeln müssen **immer komplett** abgewickelt werden, damit keine Induktionswärme entsteht!



Auf den Querschnitt achten, meist nicht immer **1,5 mm²**

Kabel dürfen nicht mit diesen Klemmen verlängert werden !



Campingplatzordnung CEG „Schloss-Kirchberg“

Wasserver- / -entsorgung

Wasserversorgung

Hierfür stehen die öffentlichen Wasserentnahmestellen zur Verfügung. Zusätzlich dürfen im Boden nur Schläuche und Verschraubungen verwendet werden, die den

Vorschriften der Trinkwasserversorgung entsprechen. Diese müssen mind. 0,5 m tief verlegt werden, dann ist Dauerdruck zulässig.



PE Rohr mit Messing / Kunststoffverschraubung.

Bei Anschluss an das Wassernetz müssen eine jederzeit zugängliche Abstellmöglichkeit und eine Wasseruhr installiert sein.

Oberirdisch verlegte Schläuche mit Steckanschlüssen müssen ebenfalls den **Vorschriften der Trinkwasserversorgung** entsprechen nach DIN-DVGW VP 549 (Deutscher Verein des Gas- u. Wasserfaches e.V.) Prüfung. z.B. Aquapal der Fa. Continental.

Sollten andere Schläuche verwendet werden, ist ein Warnschild mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ anzubringen. Diese dürfen **nur bei Anwesenheit** der Camper unter Dauerdruck stehen.

Bei Abreise müssen diese unbedingt abgestellt werden.

Wasserentsorgung

Die Wasserentsorgung darf nur über eine Leitung, die zur Kläranlage führt, erfolgen. Anschlüsse an die Oberflächenwasserentsorgung sind verboten, da diese direkt in den Bodensee führen.

Sickergruben sind generell verboten.



Für die Entsorgung der Abwassertanks stehen an jedem Sanitärhaus speziell eingerichtete Entsorgungsstellen zur Verfügung.

Für Wohnmobile steht eine Entsorgungsstation hinter dem östlichen Sanitätshaus zur Verfügung.